

Eingangsstatement des bvek

**auf der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit am 11.04.2011 zu der BT-Drucksache 17/5296**

„Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels“

Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordnete,

ich möchte auf folgende drei Aspekten der TEHG-Novelle eingehen:

1. § 27 – Befreiung für Kleinemittenten
2. § 19 i.V.m. §§ 4,9 – Neue behördliche Zuständigkeiten
3. § 22 Abs. 1 - Gebührenerhöhung Personen- oder Händlerkontos

Zu 1) § 27 – Befreiung für Kleinemittenten

Diese Regelung ist zutreffender zu bezeichnen als „Optionale Befreiung von der Pflicht zur Abgabe von Emissionsberechtigungen“, denn alle anderen Verpflichtungen bleiben für diese Kleinemittenten ja unverändert bestehen. Wenn diese Regelung beschlossen werden sollte, dürfte sie weitgehend eine „Totgeburt“ sein, denn sie kann erwartungsgemäß wegen der notwendigen „gleichwertigen Maßnahme“ keine wirkliche Erleichterung oder Besserstellung der befreiten Anlagen erbringen. Die eigentliche Hoffnung von BDI/DIHK, dass Kleinemittenten sich ganz und faktisch ohne kostenträchtige Ersatzmaßnahmen vom TEHG-System befreien lassen können, wie es insbesondere der DIHK schon seit vielen Jahren immer wieder gefordert hat, war von vorneherein eine Illusion. Selbst wenn Deutschland entsprechende Änderungen der Regelung, wie sie die BR-Ausschüsse fordern, beschließen würde, würde sie dann aber nicht von der EU-Kommission akzeptiert werden, denn die Kommission hat immer wieder deutlich gemacht, dass sie ggf. die „Gleichwertigkeit“ streng und eher restriktiv prüfen wird.

Die von der BR hier zwar recht kreativ entwickelten „gleichwertigen Maßnahmen“ führen aber dennoch nicht zu einer sinnvollen Regelung.

Die Variante mit der Ausgleichszahlung dürfte für viele in Frage kommenden Anlagenbetreiber sogar eine Verschlechterung darstellen. Einerseits bleiben ihre wirklich Aufwand verursachenden jährlichen Berichtspflichten und die Zuteilungsantragspflicht im Wesentlichen unverändert, andererseits entgehen ihnen Erlösmöglichkeiten. Denn wenn ein „nicht befreiter“ Kleinemittent in einem Jahr weniger emittieren sollte, als er an kostenlosen EUAs zugeteilt bekommt, kann er diesen EUA-Überschuss verkaufen. Eine solche Erlösoption hat ein „befreiter“ Kleinemittent nicht.

Aber auch die zweite Variante mit der Selbstverpflichtung zur spezifischen Emissionsreduktion dürfte nur in den allerwenigsten Fällen wirklich vorteilhaft sein, denn es bedeutet ja eine Verpflichtung, die Effizienz gegenüber 2009 bis 2013 um 7% und bis 2020 sogar um 19% zu verbessern. Dies ist für Feuerungsanlagen praktisch überhaupt nicht möglich, jedenfalls nicht ohne große neue Investitionen. Und die dürften sich nur wegen der evtl. Einsparung eines relativ kleinen Zukaufsbedarfs an EUAs nie rentieren.

Die zweite Variante stellt aber darüber hinaus auch eine generelle Schwächung des Grundansatzes des ETS-Systems dar, da sie von den absoluten Emissionen als entscheidende Zielgröße abweicht und wieder auf spezifische Emissionen zurückfällt und sich damit dem traditionellen Ordnungsrecht wieder annähert.

Am besten erscheint es daher, den § 27 einfach ganz ersatzlos zu streichen.

Zu 2) § 19 i.V.m. §§ 4,9 – Neue behördliche Zuständigkeiten

Ich habe für das Anliegen der BR, die behördliche Zuständigkeit hinsichtlich der Prüfung und Genehmigung der Überwachungspläne von BImSch-Anlagen zu verändern und dafür das UBA zuständig zu machen, durchaus Verständnis. Der bvek hat viele Jahre immer wieder heftig kritisiert, dass sich in vielen Bundesländern die bisher dafür zuständigen BImSch-Behörden rechtswidrig geweigert haben, diese Pläne voll umfänglich zu prüfen und zu genehmigen. Sie mussten dazu erst durch höchstrichterliche Entscheidung gezwungen werden und auch danach ist der praktische Vollzug in den Ländern sehr unterschiedlich. Dies war keine Ruhmesgeschichte des Föderalismus. Die Behauptung des BR-Umweltausschusses, die Landesbehörden verfügten zur Prüfung und Entscheidung über die Überwachungspläne über ausreichende Sachkompetenzen (BR-88/1/11 Nr.22), widerlegt der Ausschuss selbst mit der Forderung, die Überwachungspläne sollten zunächst durch einen Sachverständigen verifiziert werden (Nr.23).

Allerdings ist die von der BR vorgeschlagene Aufspaltung der THG-Emissionsgenehmigung in eine reine formale Emissionsgenehmigung durch die Länder und eine substantielle Genehmigung der Überwachungspläne durch das UBA weder fachlich notwendig noch mit der EU-Richtlinie vereinbar. Diese sieht als wesentlichen substantiellen Teil der THG-Emissionsgenehmigung gerade die Genehmigung und evtl. Auflagen zu den Überwachungsplänen vor. Es wäre ausreichend, das UBA als bundeseinheitliche TEHG-Fachbehörde gesetzlich zu verankern, die wie andere Fachbehörden (z.B. Eisenbahnbundesamt) bei den BImSch-Genehmigungen zu beteiligen sind und den BImSch-Behörden Vorgaben und evtl. Auflagen hinsichtlich der Überwachungspläne mitteilen. Wenn dies nicht als ausreichend angesehen wird, muss eben die Konzentrationswirkung der BImSch-Genehmigung insofern aufgegeben werden und die gesamte THG-Genehmigung auf das UBA übertragen werden. Für die Anlagenbetreiber würde sich dadurch nichts Wesentliches ändern, da diese ja auch in der von der BR vorgeschlagenen Regelung zwei rechtlich unabhängige Genehmigungsanträge bei zwei verschiedenen Behörden stellen müssen.

Zu 3) § 22 Abs. 1 Gebührenerhöhung Personen- oder Händlerkontos

Die Gebührenerhöhung von 200 € auf 400 € ist unberechtigt, da beim UBA Aufwand im Wesentlichen nur bei der Einrichtung der Konten entsteht, unabhängig davon, ob die Dauer der Periode 5 oder 8 Jahre beträgt. Die Einrichtung von echten Personenkonten zur freiwilligen Neutralisation der persönlichen THG-Emissionen durch Aufkauf und Löschung von EUAs würde unnötig verteuert werden. Eine Schutzgebühr, damit Konten nicht aus Jux und Tollerei angelegt werden, ist zwar notwendig, dafür reichen aber auch die 200 € aus.

(Was sind übrigens „Händlerkonten“?)

Jürgen Hacker
Vorsitzender des bvek

Berlin, 11.04.2011